

4. Kammzüge aus Chemiefasern und Fasermischungen nach
- Provenienzen,
  - Titer,
  - Schnittlängen,
  - Farben,
  - sonstigen Eigenschaften.
5. Kämmlinge, Abgänge und Abfälle aus Chemiefasern und Fasermischungen nach
- Provenienzen,
  - Feinheiten,
  - sonstigen Eigenschaften.

## § 4

## Kammzüge aus Wolle

(1) Bei Verträgen, die Kammzüge aus Wolle zum Gegenstand haben, sind bis zum 25. eines jeden Monats für die Lieferungen des folgenden Monats, unbeschadet des § 3 Ziff. 2, die Vereinbarungen nach Feinheiten und Provenienzen zu treffen.

(2) Übersteigen die von den Bestellern verlangten oder die mit den Bestellern vereinbarten Spezifizierungen gemäß Abs. 1 die Liefermöglichkeiten, so bestimmt das für die Wollverteilung zuständige Organ den Umfang der zu erfüllenden Spezifizierungen. Der Lieferer hat diese Entscheidung, die nicht die Vereinbarungen der Partner und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit berührt, bis zum 5. Werktag des Liefermonats einzuholen und dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben.

## § 5

## Mindestbestellmengen

(1) Der Lieferer ist zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn die im Abs. 2 bezeichnete Mindestmenge bestellt oder wenn in Verbindung mit anderen Bestellungen diese Mindestmengen erreicht werden.

(2) Mindestbestellmengen sind bei

- |   |          |
|---|----------|
| a) Wasch wollen                                 | 500kg,   |
| b) Kammzügen aus Wolle                          | 2000 kg, |
| c) Kammzügen aus Zellwolle,<br>rohweiß und bunt | 2000kg,  |
| d) Kammzügen aus Zellwolle,<br>düsengefärbt     | 5000kg   |

in einer Feinheit und in einem Lieferquartal.

## § 6

## Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind halbmonatliche Lieferfristen und, soweit sie die Lieferung und Abnahme von Waschwollen und Kämmlingen zum Gegenstand haben, monatliche Lieferfristen zu vereinbaren.

(2) Abweichende Vereinbarungen der Partner sind zulässig.

## § 7

## Vereinbarungen von Sorten

(1) In den Verträgen sind folgende Sorten zu vereinbaren:

- bei Kammzügen aus Wolle
  - Sorten 1 und 2 85%,
  - Sorte 3 15%;
- bei Kammzügen aus Zellwolle
  - rohweiß
    - Sorten 1 und 2 94%,
    - Sorte 3 6%,

- spinn- und kammzuggefärbt
  - Sorten 1 und 2 90 %e,
  - Sorte 3 10 %.

(2) Die Partner können für die Lieferung und Abnahme von Kammzügen aus Wolle und Zellwolle in den Sorten 1 und 2 abweichend von Abs. 1 höhere Prozentsätze vereinbaren.

(3) Die festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Sortenanteile sind bei den jeweiligen Monatsmengen einzuhalten.

## § 8

## Muster

(1) Bei Verträgen, die folgende Erzeugnisse zum Gegenstand haben, hat der Lieferer dem Besteller Muster unter Angabe der Erklärungsfrist, die eine Dispositionszeit von mindestens 2 Werktagen umfassen muß, zu übersenden:

- |               |              |
|---------------|--------------|
| a) Waschwolle | } aus Wolle. |
| b) Kammzüge   |              |
| c) Kämmlinge  |              |
| d) Abgänge    |              |
| e) Abfälle    |              |

(2) Der Besteller hat innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungsfrist die entsprechend dem übersandten Muster vorgesehene Lieferung zu genehmigen oder abzulehnen.

(3) Gerät der Besteller mit der Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, entweder eine Vertragsstrafe von 10 DM für jeden Tag der Vertragsverletzung zu berechnen oder anderweitig über die Muster zu verfügen.

(4) Lehnt der Besteller gemäß Abs. 2 die entsprechend dem übersandten Muster vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 3 über die Muster anderweitig, so hat er weitere Muster unverzüglich zu übersenden.

## § 9

## Versand

(1) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(2) Bei Bahnversand dürfen Kammzüge nur in geschlossenen Güterwagen befördert werden.

## § 10

## Versanddispositionen

Soweit die Versanddispositionen nicht im Vertrag enthalten sind, hat der Besteller dem Lieferer die Versanddispositionen spätestens zu erteilen:

- 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins und, soweit vorfristige Lieferung vereinbart ist, unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft, wenn die Lieferung und Abnahme der Erzeugnisse ohne Muster erfolgt;
- mit der Genehmigung der vorgesehenen Lieferung gemäß § 8 Abs. 2.

## § 11

## Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die